

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

Merkblatt 210/M 25*

Datenverarbeitung und Datenschutz im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Melde- und Beitragspflicht nach §§ 10,11 BetrAVG

(Stand: 5.18 / Ersetzt: --)

Mit diesem Merkblatt informiert der PSVaG über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Diese erfolgt, soweit erforderlich, auf der Grundlage der §§ 10 ff. Betriebsrentengesetz (BetrAVG) im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

1. Zweck der Datenverarbeitung

Der PSVaG ist nach § 14 Abs. 1 BetrAVG der gesetzlich bestimmte Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung. Alleiniger Zweck des PSVaG ist es, Ansprüche der Versorgungsberechtigten auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gegen die Folgen der Insolvenz des Arbeitgebers zu schützen. Um dies zu finanzieren, erhebt er bei den insolvenzversicherungspflichtigen Arbeitgebern Insolvenzversicherungsbeiträge, indem er Beitragsbescheide auf der Grundlage von § 10 BetrAVG erteilt.

Die Durchführung dieses gesetzlichen Auftrags setzt voraus, dass der PSVaG die dafür erforderlichen Informationen vollständig, richtig und rechtzeitig erhält. Nach dem Betriebsrentengesetz (§ 11 Abs. 1 und 2 BetrAVG) sind Arbeitgeber, die insolvenzversicherungspflichtige betriebliche Altersversorgung durchführen, mitteilungs-, auskunfts- sowie unterlagenvorlage- und aufbewahrungspflichtig. Die Pflichten dienen insbesondere der Feststellung des Beginns und Endes der Melde- und Beitragspflicht, der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie der Festsetzung der erforderlichen Insolvenzversicherungsbeiträge.

Ein schuldhafter Verstoß gegen diese Pflichten stellt nach § 12 BetrAVG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

2. Herkunft personenbezogener Daten

Grundsätzlich erhebt der PSVaG die personenbezogenen Daten bei dem zur Auskunft verpflichteten Arbeitgeber.

In bestimmten Fällen erhält der PSVaG personenbezogene Daten von Dritten, wenn dies zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags erforderlich ist. Beispiele:

- Namen und Anschrift der Arbeitgeber von Unterstützungskassen oder Pensionsfonds, über die der Arbeitgeber insolvenzversicherungspflichtige betriebliche Altersversorgung durchführt.
- Sind Arbeitgeber weder schriftlich noch telefonisch erreichbar, führt der PSVaG Adressrecherchen bei Meldebehörden, Gewerbeämtern etc. durch, um aktuelle Anschriftdaten zu ermitteln.

3. An wen übermittelt der PSVaG die personenbezogenen Daten?

Der PSVaG übermittelt die erhobenen Daten ggf. an Dritte:

Beispiel:

- An Behörden und andere Stellen, wenn er gesetzlich dazu berechtigt oder verpflichtet ist.

4. Wie lange speichert der PSVaG die personenbezogenen Daten?

Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen, satzungsmäßigen bzw. vertraglichen Aufbewahrungspflichten, wenn sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

...

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

5. Welche Rechte hat der Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber hat ein Recht auf Auskunft über die beim PSVaG personenbezogenen gespeicherten Daten. Weiterhin bestehen unter bestimmten Voraussetzungen Rechte auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie Einschränkung der Verarbeitung. Diese können beim PSVaG geltend gemacht werden.

6. Kontakt des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben:
Vorstand
PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN VVaG
Bahnstraße 6
50996 Köln

7. Kontakt der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte
PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN VVaG
Bahnstraße 6
50996 Köln
E-Mail: dsb@psvag.de

8. Beschwerderecht

Es besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf